

28.11.02

Unterrichtung

durch das
Europäische Parlament

**Entschlieung des Europischen Parlaments zu der Wirkung der
Charta der Grundrechte der Europischen Union und ihren
knftigen Status**

Zugeleitet mit Schreiben des Generalsekretrs des Europischen Parlaments
- 312825 - vom 26. November 2002. Das Europische Parlament hat die
Entschlieung in der Sitzung am 23. Oktober 2002 angenommen.

Entschließung des Europäischen Parlaments zu der Wirkung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und ihren künftigen Status (2002/2139(INI))

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 16. März 2000 zur Erarbeitung einer Charta der Grundrechte der Europäischen Union¹,
- unter Hinweis auf seinen Beschluss vom 14. November 2000 über die Annahme des Entwurfs der Charta der Grundrechte der Europäischen Union²,
- gestützt auf Artikel 163 seiner Geschäftsordnung,
- in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für konstitutionelle Fragen sowie der Stellungnahmen des Ausschusses für Recht und Binnenmarkt, des Ausschusses für die Rechte der Frau und Chancengleichheit und des Petitionsausschusses (A5-0332/2002),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Legitimität der Charta

- A. Im Vertrag von Maastricht (1992) wurde erstmals der Begriff der Unionsbürgerschaft verankert und in Artikel 6 Absatz 2 Folgendes vorgeschrieben: „Die Union achtet die Grundrechte, wie sie in der am 4. November 1950 in Rom unterzeichneten Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten gewährleistet sind und wie sie sich aus den gemeinsamen Verfassungsüberlieferungen der Mitgliedstaaten als allgemeine Grundsätze des Gemeinschaftsrechts ergeben.“³ Im folgenden Jahrzehnt wurden Fortschritte bei der Entwicklung des Menschenrechtsprofils der Europäischen Union hauptsächlich im Rahmen ihrer Außenpolitik erzielt, aber auch in Form der Kriterien von Kopenhagen für die Erweiterung (1993).
- B. Im Juni 1999 kam der Europäische Rat in Köln überein, eine Charta der Grundrechte der Union zu erstellen, „um die überragende Bedeutung der Grundrechte und ihre Tragweite für die Unionsbürger sichtbar zu verankern“. Beschlossen wurde, nach Proklamation der Charta „zu prüfen, ob und gegebenenfalls auf welche Weise die Charta in die Verträge aufgenommen werden sollte“. Zur Ausarbeitung der Charta berief der Europäische Rat ein Ad-hoc-Gremium ein (das beschloss, sich als Konvent zu bezeichnen), bestehend aus Beauftragten der Staats- und Regierungschefs und des Präsidenten der Kommission sowie Mitgliedern des Europäischen Parlaments und der nationalen Parlamente.
- C. Der Konvent arbeitete vom 17. Dezember 1999 bis 2. Oktober 2000 unter dem Vorsitz von Roman Herzog, ehemaliger Bundespräsident der Bundesrepublik Deutschland. Der

¹ ABl. C 377 vom 29.12.2002, S. 329.

² ABl. C 223 vom 8.8.2001, S. 74.

³ Der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften hatte die Grundrechte spätestens seit 1969 (Stauder vs. Stadt Ulm) als Bestandteil der allgemeinen Grundsätze des Gemeinschaftsrechts betrachtet.

Europäische Rat entwickelte das Mandat des Konvents auf seiner Tagung in Tampere im Oktober 1999 weiter und prüfte seine Fortschritte im Juni 2000 in Feira. Der Konvent arbeitete sehr transparent und führte breitgestreute Konsultationen durch. Ungeachtet der Frage des letztendlichen Status der Charta beschloss er bekanntermaßen zu arbeiten, als ob er einen verbindlichen Rechtstext entwürfe, und mit der expliziten Absicht, Rechtssicherheit herzustellen. Der Konvent erfüllte genau das ihm vom Europäischen Rat erteilte Mandat, der wiederum den Entwurf der Charta am 13. und 14. Oktober 2000 in Biarritz einstimmig verabschiedete.

- D. Nachdem sie die Zustimmung des Europäischen Parlaments (am 14. November) und der Kommission (am 6. Dezember 2000) sowie mehrerer nationaler Parlamente erhalten hatte, wurde die Charta von den Präsidenten der drei Organe der Europäischen Union am 7. Dezember 2000 in Nizza feierlich proklamiert. Die Regierungskonferenz verpflichtete sich ferner, innerhalb eines Jahres den künftigen Status der Charta als eines von vier spezifischen Themen im Rahmen einer künftigen konstitutionellen Reform der Europäischen Union zu prüfen, die auf einer neuen Regierungskonferenz 2004 abschließend behandelt werden sollen.
- E. Mit der Erklärung von Laeken vom 15. Dezember 2001 begründete der Europäische Rat einen Verfassungskonvent unter dem Vorsitz von Valéry Giscard d'Estaing, ehemaliger Präsident der Französischen Republik, dessen Legitimität der des Chartakonvents entspricht, der unter anderem prüfen soll, „ob die Charta der Grundrechte in den Grundlagenvertrag aufgenommen werden soll und ob die Europäische Gemeinschaft der Europäischen Menschenrechtskonvention beitreten soll“.
- F. Der Konvent hat eine Arbeitsgruppe unter dem Vorsitz von Kommissionsmitglied Vitorino eingesetzt, die sich mit den Modalitäten und Konsequenzen der Einbeziehung der Charta in den Vertrag und des Beitritts der Europäischen Union zur Europäischen Menschenrechtskonvention befassen soll¹.

Inhalt

- G. Die Charta umfasst die klassischen Menschenrechte der Europäischen Menschenrechtskonvention, wie sie durch die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte in Straßburg entwickelt wurden. Allerdings hat sie eine viel größere Tragweite. Erstens, wie es sich gehört, stellt sie einen Katalog von Rechten dar, die der Zuständigkeit der Europäischen Union entspringen und zwar so, wie sie in den Verträgen verankert sind und durch die Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften in Luxemburg entwickelt wurden. Zweitens bekräftigt die Charta – und dies ist ein wesentlicher Punkt – die Rechte und Grundsätze, wie sie sich aus den den Mitgliedstaaten gemeinsamen Verfassungsüberlieferungen und internationalen Vertragsverpflichtungen ergeben. Drittens trägt die Charta modernen wissenschaftlichen und technologischen Entwicklungen Rechnung. Viertens spiegelt die Charta das europäische Sozialmodell wider und steht mit ihm im Einklang.
- H. Wie der den Verfassungen der meisten Mitgliedstaaten gemeinsame Katalog von Rechten fasst die Charta in einem einzigen Text einen umfassenden Katalog nicht nur spezifischer Rechte, sondern auch allgemeiner Freiheiten, Werte und Grundsätze zusammen. In Stil, Form und Genauigkeit ist sie ein geläufiges Dokument.

¹ Zum Mandat der Arbeitsgruppe siehe CONV 72/02, für ein Papier zu den Modalitäten CONV 116/02.

- I. Zwar wurde mit der Charta nicht beabsichtigt, neue Rechte zu begründen, es gelang ihr jedoch, bestehende Rechte sichtbar zu machen. Indem die Charta einen neuen, weitreichenden Konsens in Bezug auf eine neue Formulierung der Rechte aufbaut, macht sie diese Rechte klarer und deutlicher. Sie entspricht zeitgenössischen europäischen Normen einer verantwortungsvollen Staatsführung in Bezug auf Gleichberechtigung und Nichtdiskriminierung, Sozialpolitik, Ökologie, Bürgerrechte, Verwaltung und Justiz. Diese Rechte sind unteilbar: in Europa hängen Freiheit, Gleichheit und Solidarität zusammen.
- J. Die Charta ist ein dynamisches Dokument, mit dem gemäß der Präambel angestrebt wird, „angesichts der Weiterentwicklung der Gesellschaft, des sozialen Fortschritts und der wissenschaftlichen und technologischen Entwicklungen den Schutz der Grundrechte zu stärken“. Ihr Zweck ist es, die Europäische Union bei ihrer Aufgabe zu unterstützen, die gemeinsamen Werte weiterzuentwickeln und gleichzeitig die Vielfalt der nationalen Identitäten zu respektieren. Ihre Formulierung gestattet die Weiterentwicklung des gemeinschaftlichen Besitzstands.
- K. Die Charta hat daher nachhaltige Qualität. Trotz ihres ungeklärten Rechtsstatus ist sie durch die Art ihres Zustandekommens vollständig legitimiert und wurde auf Nachhaltigkeit konzipiert. Zwar kann kein derartiges konstitutionelles Dokument perfekt sein, und alle einschlägigen Dokumente müssen geändert werden können, ermöglichte man aber jetzt, bereits zu einem so frühen Zeitpunkt ihrer Existenz, eine Revision, so könnte dies ihre Integrität und moralische Kraft verringern. Erfahrung mit der Anwendung einer verbindlichen Charta ist notwendig, bevor eine Änderung erwogen werden kann. In jedem Fall wurde der derzeitige Konvent mit der Erklärung von Laeken nicht beauftragt, die Charta umzuschreiben. Es ist vorzusehen, dass eine solche Änderung zumindest nur nach der Methode vorgenommen werden kann, die für die Überprüfung der anderen konstitutionellen Bestimmungen vorgesehen ist.
- L. Allerdings müssen an der Charta möglicherweise einige technische Änderungen bezüglich der „horizontalen Klauseln“ vorgenommen werden, damit sie in den Vertrag aufgenommen werden kann.

Tragweite

- M. Mit der Charta wird der Europäischen Union keine Zuständigkeit übertragen. Sie hat im Gegenteil die Wirkung, die Machtausübung der Institutionen der Europäischen Union wegen ihrer Verpflichtung, die Charta zu respektieren, zu begrenzen. Im Rahmen ihrer Zuständigkeit haben die Institutionen auch die Pflicht, die Einhaltung der Bestimmungen der Charta zu fördern.
- N. Die Charta begrenzt die Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten, wie sie in den Verträgen geregelt sind, nicht. Sie ist kein Substitut für die Grundrechtsbestimmungen der Mitgliedstaaten, sondern ergänzt sie.
- O. Die Charta richtet sich an die Organe und Einrichtungen (sowie Agenturen) der Europäischen Union und die Mitgliedstaaten, wenn und soweit sie Recht und Politik der Europäischen Union umsetzen.
- P. Insofern als die Charta eine direkte Beziehung zwischen dem Bürger auf der einen Seite und der supranationalen Autorität auf der anderen Seite postuliert, wird sie der Europäischen Union helfen, das Subsidiaritätsprinzip zu respektieren. Die Charta sollte Vorbildfunktion

für die gesamte konstitutionelle Regelung haben.

Wirkung

- Q. Obwohl die Charta nicht unmittelbar justiziabel ist, bedeutet ihr Status als feierliche Proklamation, dass sie bereits, wie erwartet, ein wichtiges Bezugsdokument geworden ist. Sie wird von den Institutionen respektiert, und sowohl die Mitgliedstaaten als auch die Bürger berufen sich auf sie¹, insbesondere durch an das Europäische Parlament gerichtete Petitionen und durch Beschwerden an den Europäischen Bürgerbeauftragten. Die Kommission beschloss, die Charta für sich selbst als bindend anzusehen, und führte interne Verfahren ein, um die Einhaltung ihrer Bestimmungen sicherzustellen². Sie behandelt die Charta als allgemeinen Grundsatz des Gemeinschaftsrechts. Bei der Vorlage von Legislativvorschlägen macht die Kommission systematisch geltend, dass sie die Charta respektiert³.
- R. Der Rat hat sich noch nicht dafür entschieden, die Charta als verbindlich zu betrachten, hat allerdings in vier Beschlüssen und zwei Entschliefungen ausdrücklich auf sie verwiesen⁴.
- S. Artikel 58 der Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments legt fest, dass bei der Prüfung eines Legislativvorschlags besonders darauf zu achten ist, ob er mit der Grundrechtecharta vereinbar ist. Außerdem hat das Europäische Parlament die Charta als Vorlage für seine jährliche Überprüfung der Grundrechtssituation in der Europäischen Union genutzt. In den Berichten und Entschliefungen des Parlaments sowie in den Anfragen seiner Mitglieder an Kommission und Rat ist häufig auf die Charta Bezug genommen worden.
- T. Drei im Rahmen des Mitentscheidungsverfahrens angenommene Rechtsakte stützen sich ebenfalls auf Verweise auf die Charta (Zugang zu Dokumenten, soziale Ausgrenzung und Finanzsicherheiten)⁵. Zahlreiche weitere sind anhängig.
- U. Sowohl der Petitionsausschuss als auch der Bürgerbeauftragte haben sehr viele Petitionen und Anfragen von Bürgern erhalten, in denen die Charta zitiert, wobei deren Tragweite oder Schutzzumfang aber offensichtlich häufig missverstanden wird. Dennoch gehörten sie zu denen, die die Charta im Interesse des Bürgers am aktivsten verbreitet haben. Sie haben Beschwerden unterstützt und ihre Initiativbefugnisse genutzt gegen Diskriminierung bei der

¹ Siehe z.B. Urteil des Gerichtshofs vom 10.9.2001, C-377/98, Niederlande vs. Parlament und Rat.

² Mitteilung der Kommission, Application de la Charte, SEK(2001) 380/3 vom 13. März 2001.

³ Vorschläge für Rechtsakte, in denen Artikel der Charta zitiert werden, betreffen Wettbewerbspolitik, Arbeitsbedingungen, Datenschutz, wissenschaftliche Forschung, Asyl- und Flüchtlingspolitik, Werbung und Sponsoring zugunsten von Tabakerzeugnissen, Drogenhandel, elterliche Verantwortung und Rechte des Kindes, Zugang zum Recht, Haftbefehl, Behinderungen, Gesundheitsschutz, Rassismus und Ausländerfeindlichkeit sowie das Statut.

⁴ Beschluss 2001/903/EG des Rates über das Europäische Jahr der Menschen mit Behinderungen; Beschluss 2002/187/JI des Rates über die Errichtung von Eurojust zur Verstärkung der Bekämpfung der schweren Kriminalität; Rahmenbeschluss 2002/475/JI des Rates zur Terrorismusbekämpfung und Rahmenbeschluss 2002/584/JI des Rates über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten sowie Entschliefung 2002/C50/01 des Rates zur Förderung der Sprachenvielfalt und des Erwerbs von Sprachkenntnissen und Entschliefung 2002/C163/01 des Rates zum lebensbegleitenden Lernen.

⁵ Verordnung (EG) Nr. 1049/2001, Beschluss Nr. 50/2002/EG bzw. Richtlinie 2002/47/EG.

Einstellungs- und Beschäftigungspolitik der Institutionen der Europäischen Union hinsichtlich Alter, Geschlecht, Rasse, Meinungsfreiheit und Elternurlaub. Ferner wenden sie systematisch den Kodex für gute Verwaltungspraxis an, um zu versuchen, die Bestimmungen der Charta zur Wirkung zu bringen. Sie sind der Auffassung, dass die Charta verbindlich sein sollte, wo immer Gemeinschaftsrecht angewandt wird. Der Petitionsausschuss sowie der Europäische Bürgerbeauftragte und sein Netzwerk der nationalen Bürgerbeauftragten könnten eine wichtige Rolle bei der Förderung und Kontrolle der Umsetzung der Charta spielen, und der Bürgerbeauftragte könnte ermächtigt werden, wichtige Grundrechtsfälle vor den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften zu bringen.

- V. Es gab mehrere Versuche, sich in Streitfällen vor den europäischen Gerichten auf die Charta zu stützen. Die Generalanwälte verweisen in ihren Schlussanträgen zunehmend auf die Charta, und sie ist zu einer wichtigen Inspirationsquelle für die Richter geworden¹. Das Gericht erster Instanz urteilte, dass die Charta ein Recht auf gerichtliche Nachprüfung als allgemeinen Grundsatz des Gemeinschaftsrechts bestätigt². In einem anderen Fall war dieses Gericht unter Verweis auf die Charta bestrebt, den Zugang zu effektivem Rechtsschutz einer direkt, aber nicht individuell betroffenen Partei auszuweiten³; wenngleich der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften dieser Auslegung entgegengetreten ist, weil damit die Gemeinschaftsgerichte ihre Befugnisse überschreiten würden⁴, hat er aber gleichzeitig eine entsprechende Vertragsänderung nahegelegt⁵. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat ebenfalls begonnen, eindeutig auf die Charta Bezug zu nehmen⁶.
- W. Nicht nur das Europäische Parlament und die Kommission⁷, sondern auch der Wirtschafts- und Sozialausschuss sowie der Ausschuss der Regionen haben gefordert, dass die Charta rechtlich bindend wird. Diese gewichtige Aussage wurde kürzlich im Rahmen des Forums der Zivilgesellschaft und des Jugendkonvents des Konvents untermauert.

Übereinstimmung mit der Europäischen Menschenrechtskonvention

- X. Befürchtungen, die Charta werde die Glaubwürdigkeit der Europäischen Menschenrechtskonvention und des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte gefährden, bewahrheiteten sich nicht. Die Rechtsprechung des Straßburger Gerichtshofs stellt eine externe Kontrolle der Anwendung der Menschenrechte in den 44 Mitgliedstaaten des Europarates dar und gibt dafür Mindeststandards vor. Die Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften in Luxemburg sorgt für eine interne Kontrolle und für ein hohes Maß der Einhaltung der Menschenrechte im Rechtsraum der Europäischen Union. Die Bedeutung der Charta liegt darin, dass sie ein weitergehendes auf Rechten beruhendes System innerhalb der Europäischen Union begründet.

¹ Siehe z.B. die Schlussanträge von Generalanwalt Tizzano in C-173/99, BECTU und des Generalanwalts Léger in C-353/99, Hautala.

² T-54/99, Max.mobil vs. Kommission.

³ T-177/01, Jégo-Quéré vs. Kommission.

⁴ Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften, Urteil vom 25.7.2002, Rs. C-50/00 P, Unión de Pequeños Agricultores, Rn. 44.

⁵ Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften, Urteil vom 25.7.2002, Rs. C-50/00 P, Unión de Pequeños Agricultores, Rn. 45.

⁶ Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte, Antrag Nr. 25680/94, Urteil vom 11. Juli 2002.

⁷ KOM(2000) 644.

- Y. Wie wiederholt vom Europäischen Parlament und von der Parlamentarischen Versammlung des Europarates bekräftigt wurde, wäre der beste Weg, die Kohärenz zwischen der Europäischen Menschenrechtskonvention und den Menschenrechtsbestimmungen der Europäischen Union sicherzustellen, ein Beitritt der Union zur Menschenrechtskonvention. Es ist wichtig, die Anomalie auszuräumen, die darin besteht, dass die Europäische Union, die ihr von ihren Mitgliedstaaten übertragene Befugnisse ausübt, nicht Vertragspartei der Europäischen Menschenrechtskonvention neben eben diesen Mitgliedstaaten ist. Wenn die Europäische Union der Europäischen Menschenrechtskonvention beitreten würde, würde sie der gleichen externen Kontrolle bezüglich der Menschenrechte wie ihre Mitgliedstaaten unterliegen. Zum einen macht die Existenz der Charta den Beitritt der Europäischen Union zur Europäischen Menschenrechtskonvention weder überflüssig noch irrelevant. Ein Beitritt ist an sich ungeachtet des Status der Charta wünschenswert. Zum anderen macht ein Beitritt zur Europäischen Menschenrechtskonvention die Aufnahme der Charta in den Vertrag nicht weniger notwendig oder relevant. Dieser Beitritt wäre ein Vorläufer für weitere Beitritte der Union zu internationalen Übereinkünften zum Schutz fundamentaler Menschenrechte.
- Z. Selbst nach einem Beitritt der Europäischen Union zur Europäischen Menschenrechtskonvention würde der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften das letztinstanzliche Gericht für das Gemeinschaftsrecht bleiben. Sein Verhältnis zum Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte wäre genau das gleiche wie das der nationalen obersten oder Verfassungsgerichte, die die Rolle des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte anerkennen, Kohärenz und Vereinbarkeit mit paneuropäischen Menschenrechtsbestimmungen zu überprüfen. Die Europäische Union wäre, sobald sie mit internationaler Rechtspersönlichkeit ausgestattet ist, unmittelbar beim Gerichtshof für Menschenrechte vertreten, womit Autorität und Autonomie sowohl des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften als auch des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte gestärkt würden.
1. stellt fest, dass das Verfahren, in dem die Charta erarbeitet wurde, in Verbindung mit ihrer bereits weit verbreiteten Nutzung durch die Institutionen, die Gerichte und die Bürger, der Grundrechtecharta große Autorität verleiht; ist der Ansicht, dass die Wirksamkeit der Charta erheblich gestärkt würde, wenn die in ihr enthaltenen Rechte im Rahmen des EU-Rechtes vor den Gerichten einklagbar würden;
 2. fordert den Konvent dringend auf, die Rechtssicherheit zu erhöhen und der politischen Verwirrung in Bezug auf die Tragweite und den Schutzzumfang der Charta ein Ende zu machen, indem ihr Primärrechtsstatus verliehen und sie somit zu einem zentralen Bezugspunkt für den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften und die nationalen Gerichte gemacht wird; unterstreicht diesbezüglich die Notwendigkeit, dass die Charta in das Verfassungsrecht der Europäischen Union aufgenommen wird;
 3. warnt vor den Gefahren einer Weigerung, die Charta für alle Organe, Einrichtungen und Agenturen der Europäischen Union sowie die Mitgliedstaaten verbindlich zu machen, wenn und soweit sie Recht und Politik der Europäischen Union umsetzen, da dies den Erwartungen der europäischen Bürger in keiner Weise entsprechen würde;
 4. hält daran fest, dass ein höherer Status der Charta im Kontext der Erweiterung höchst wünschenswert ist, da damit ein Grundrechtsregime im Herzen des europäischen Integrationsprozesses verankert würde, wodurch bei alten, neuen und potenziellen Mitgliedstaaten gleichermaßen Vertrauen hergestellt würde;

5. betont, dass, indem die Charta verbindlich gemacht wird, eine neue Phase in der Entwicklung der Unionsbürgerschaft eingeleitet wird und dass Rechtsmittel geschaffen werden müssen, um den Bürger gegen jeglichen Missbrauch ihrer erweiterten Befugnisse seitens der Europäischen Union zu schützen;
6. schlägt daher vor, dass der Konvent in enger Absprache mit den Gerichten Maßnahmen entwirft, um den direkten Zugang zum Gericht erster Instanz (mit einem Recht auf Berufung beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften) zu erleichtern, um den Rechtsschutz des Einzelnen zu verbessern; vertritt die Auffassung, dass den nationalen Gerichten der Mitgliedstaaten und der Beitrittsländer ihre Verpflichtung stärker bewusst gemacht werden muss, die Charta zugunsten des Bürgers zu nutzen;
7. hält eine moderne Verfassung der Europäischen Union ohne einen verbindlichen Grundrechtekatalog für undenkbar und vertritt die Ansicht, dass, falls der Konvent einen neuen Vertrag ohne die Charta entwirft, dieser nur in unzureichendem Maße die konstitutionelle Wirkung haben wird, die sowohl notwendig als auch wünschenswert ist;
8. äußert sich überzeugt, dass die Charta ohne irgendeine Änderung ihrer Bestimmungen in den neuen Verfassungsvertrag aufgenommen werden sollte;
9. stellt fest, dass eine Änderung der einmal aufgenommenen Charta nur gemäß den förmlichsten Verfassungsbestimmungen möglich sein sollte; fordert nachdrücklich, dass jegliche Weiterentwicklung der Charta durch einen neuen, später einzuberufenden besonderen Konvent vorbereitet werden muss;
10. erwartet, dass in einem solchen neuen Konvent eine ausgewogene Vertretung von Frauen und Männern sichergestellt sein und die Stärkung des Grundsatzes der Gleichstellung von Frauen und Männern angestrebt würde;
11. würdigt die bereits gute Zusammenarbeit zwischen dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften und dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte; bekräftigt seine Unterstützung für die Eröffnung von Beitrittsverhandlungen durch die Europäische Union, um eine Hohe Vertragsschließende Partei der Europäischen Menschenrechtskonvention und anderer internationaler Menschenrechtsinstrumente zu werden;
12. weist darauf hin, dass der Beitritt der Europäischen Union zur Europäischen Menschenrechtskonvention die Verleihung eines verbindlichen Status an die Charta im Rahmen des EU-Rechts ergänzt und nicht ersetzt, beide Maßnahmen sind notwendig und aktuell;
13. ersucht die Delegation des Europäischen Parlaments im Konvent, diese EntschlieÙung als offiziellen Beitrag zum Konvent zu unterbreiten;
14. beauftragt seinen Präsidenten, diese EntschlieÙung dem Rat, der Kommission, den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten und der Beitrittsländer, dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften und dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte zu übermitteln.